

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Juni 1964

Nummer 26

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
7101	9. 6. 1964	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bewachungsgewerbes	185

7101

Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bewachungsgewerbes

Vom 9. Juni 1964

Auf Grund des § 34 a Abs. 3 der Gewerbeordnung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 1963 (BGBl. I S. 125), wird verordnet:

§ 1

(1) Zuständig für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 a Abs. 1 der Gewerbeordnung sind die kreisfreien Städte, die amtsfreien Gemeinden und Ämter mit mindestens 20 000 Einwohnern, im übrigen die Landkreise als Ordnungsbehörden.

(2) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen dauernden Aufenthalt hat. Hat der Antragsteller im Geltungsbereich der Gewerbeordnung weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt, so ist die Stadt Düsseldorf zuständig.

(3) Für die Rücknahme der Erlaubnis ist die Behörde zuständig, die die Erlaubnis erteilt hat (Erlaubnisbehörde).

§ 2

Bei der Ausführung der Verordnung über das Bewachungsgewerbe vom 22. November 1963 (BGBl. I S. 846) sind zuständig:

1. für die Entgegennahme der Anzeige nach § 1 Abs. 2 der Verordnung die Kreisordnungsbehörde, in deren Bezirk der Gewerbetreibende tätig werden will;

2. für die Entgegennahme der Anzeige nach § 158 c Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (§ 2 Abs. 3 der Verordnung) die Erlaubnisbehörde;
3. für das Verlangen auf Vorzeigen des Ausweises (§ 7 Abs. 3 der Verordnung) die örtliche Ordnungsbehörde und die Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk der Wachdienst ausgeübt wird;
4. für die Entgegennahme der Anzeige nach § 9 Abs. 2 der Verordnung die Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk von der Schußwaffe Gebrauch gemacht wurde;
5. für die Überwachung nach § 12 der Verordnung
 - a) für das Verlangen auf Auskunft (Abs. 1) die örtliche Ordnungsbehörde, in deren Bezirk der Geschäftsbetrieb ausgeübt wird, sowie die Erlaubnisbehörde,
 - b) für die Nachschau (Abs. 2) die örtliche Ordnungsbehörde, sowie die Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk der Geschäftsbetrieb ausgeübt wird oder sich die Geschäftsunterlagen befinden.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Juni 1964

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.)

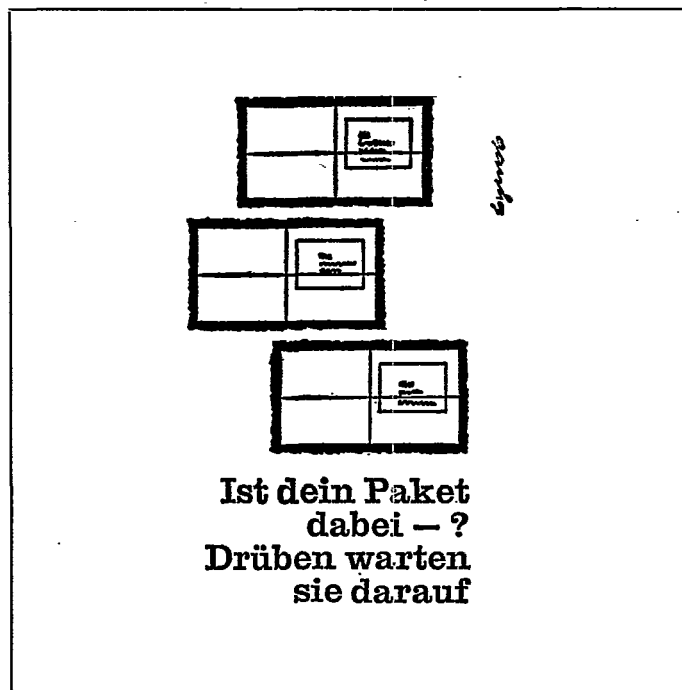
Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Kienbaum

— GV. NW. 1964 S. 185.



Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.